

Tauschrisiko für Paletten trägt nicht der Spediteur

Weitere Gerichte folgen dem OLG Celle: AGB reichen nicht aus

Von Bernhard Hector

Das Risiko des Palettentausches kann nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) dem Spediteur oder Frachtführer auferlegt werden. Das haben inzwischen weitere Gerichte entschieden. Damit festigt sich die Rechtsprechung, dass individuelle Vereinbarungen mit einem Entgelt getroffen werden müssen.

Das Oberlandesgericht Bremen und die Amtsgerichte Bochum und Kehl haben sich am Urteil des Oberlandesgerichtes Celle aus dem Jahre 2003 orientiert (AktENZEICHEN 11 U 124/02 vom 6. März 2003). Der Auftraggeber vor dem Bochumer Amtsgericht (68 C 82/07 vom 17. Juli) muss dem Transporteur rund 500 EUR zahlen. Es ging um 34 Paletten. Den Betrag hatte der Auftraggeber von der Rechnung des Frachtführers abgezogen. Der Grund: Der Transporteur hatte nach der Beförderung der beladenen Paletten keine 34 Europaletten zurückgeführt. Nach den vorformulierten Vertragsbedingungen hätte er dies machen müssen.

Der Frachtführer hat diesen Vertragsbedingungen, über die nicht verhandelt wurde, nicht widersprochen und den Transport durchgeführt, ohne entsprechende Paletten zurückzubringen. Muss er auch nicht, entschied das Gericht. Ein Palettentausch könne nicht durch vorformulierte Verträge



Foto: [M] Paletten-Service Hamburg; Bundesdruckerei

Die Europaletten sorgen immer wieder für hohe Kosten bei den Speditionen und Transportunternehmen.

oder Allgemeine Geschäftsbedingungen wirksam vereinbart werden, wenn der Frachtführer das Risiko tragen soll, dass der Empfänger keine Paletten zurückgibt. Solche Verpflichtungen müssten zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt werden. Das sei in diesem Fall nicht geschehen. Die Palettentauschklausel sei daher nicht wirksam.

Ähnlich war der Fall vor dem Amtsgericht Kehl (4 C 607/06 vom 13. Februar 2007). Dabei ging es gleich um mehrere Tausend Euro. Dazu heißt es in dem Urteil: „Ziffer 8 der Transportbedingungen der Beklagten ist unwirksam, da sie den Transporteur zur Rücklieferung von Paletten unabhängig davon verpflichtet, ob der Empfänger Leerpaletten herausgibt. Eine solche Verpflichtung kann durch vorformulierte Geschäftsbedingungen nicht wirksam begründet werden, sondern setzt eine Individualvereinbarung mit einem besonderen Entgelt für die Risikoübernahme voraus (vergleiche Knorre, Anmerkung zu OLG Frankfurt, TranspR 2006, 84 mit Hinweis

auf OLG Celle, TranspR 2003, 450). Da es an einer solchen ausgehandelten Abrede fehlt, kommen Ansprüche der Beklagten nicht in Betracht.“

Außerdem weist das Gericht darauf hin, dass die Schadenspauschale von 15 EUR pro Palette zuzüglich Umsatzsteuer nicht mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vereinbar sei. Eine Pauschalierung von Schadenersatzansprüchen ist unzulässig, wenn die Pauschale den üblicherweise zu erwartenden Schaden übersteigt. So würden gebrauchte Paletten nur 3 EUR und neue rund 9 EUR kosten (Anmerkung der Redaktion: Diese Preise dürften nicht mehr angemessen sein, was aber an der Richtigkeit der Entscheidung nichts ändert). Schließlich meint das Gericht, mehr als sich die Zahl der getauschten Paletten quittieren zu lassen, könne die Beklagte vom Kläger mangels wirksamer Tauschabrede nicht verlangen.

DVZ 20.12.2007 (hec)

DVZ-PALETTENSYMPOSIUM

Alles über Tausch und Diebstahl

Europaletten Angesichts der gestiegenen Palettenkosten im Verkehrsgewerbe ist erneut die Diskussion um den Ausstieg entbrannt. Welche Alternativen gibt es zum Euro-Palettenpool? Bestehen Möglichkeiten, den Schwund zu minimieren und die Kosten für Reparatur und Beschaffung zu reduzieren? Zu diesen und anderen Themen werden in- und ausländische Praktiker auf dem 8. DVZ-Palettensymposium in Hannover am 31. Januar Stellung nehmen. Außerdem werden Paletten- und Softwarehersteller die neuesten Entwicklungen in einer Fachausstellung präsentieren. www.dvz.de/paletten

Urteile aus dem „Paletten-Handbuch“, das soeben erschienen ist (DVV Media Group, siehe auch Rubrik „Bücher“ auf dieser Seite).